

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin
(LSFBErrichtungsgesetz
- LSFBG)**

Drucksache 18/3190

In

§ 2

Aufgaben wird folgender Satz am Ende des 1.Absatz eingefügt:

- (1) Die Landesanstalt ist für die Beschaffung, Verwaltung und Nutzungsüberlassung von Fahrzeugen zuständig, die für den Schienenpersonennahverkehr in Berlin und im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) ausschließlich im Rahmen der von den zuständigen Aufgabenträgern finanzierten S-Bahn-Verkehre eingesetzt und hierfür Verkehrsunternehmen beigestellt werden. Darüber hinaus werden der Landesanstalt die Aufgabe des Erwerbs und der Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung von für die Erbringung von in Satz 1 genannten Verkehren erforderlichen Serviceeinrichtungen, wie beispielsweise Werkstattanlagen und Abstellgleise, an entsprechende Betreiber übertragen.
Zudem kann die Landesanstalt auf ihren oder im unmittelbaren oder mittelbaren Landeseigentum befindlichen Grundstücken errichtete Serviceeinrichtungen in ihr Eigentum übernehmen und entsprechenden Betreibern zur Nutzung überlassen.
Dabei beschränkt sich die Betätigung der Landesanstalt auf die Verwaltung und Nutzungsüberlassung des erworbenen Vermögens an Dritte als Betreiber; eine eigene aktive Betätigung im Schienenpersonennahverkehr oder in der Durchführung von Service- oder Werkstattleistungen für die Fahrzeuge findet nicht statt.

„Dritte im Sinne des vorstehenden Satzes können auch landeseigene Gesellschaften sein.“

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Landesanstalt Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Unter A. **Begründung**

b) Einzelbegründung

Zu § 2 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

wird nach „...durch die Landesanstalt nicht erfolgt.“ folgender Satz ergänzt:

„Vielmehr werden diese, ebenso wie etwaige Service- oder Werkstattleistungen, durch Dritte erbracht, deren Beauftragung im Einklang mit den Anforderungen des einschlägigen Beihilfe- und Vergaberechts erfolgen muss; dabei wird klarstellend darauf verwiesen, dass Dritte in diesem Sinne auch landeseigene Gesellschaften sein können.“

Der folgenden Satz wird dementsprechend wie folgt sprachlich angepasst:

Dementsprechend ist „die ihre Tätigkeit „der Landesanstalt“ auf den Werterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeuge und deren Verwaltung im Sinne einer vermögensverwaltenden Tätigkeit gerichtet.